

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

→ Umwelt und Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz Tel.: +43 (316) 877-2716 Fax: +43 (316) 877-3490 E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 10.08.2023

GZ: ABT13-148003/2023-4

Ggst.: Leitspital Region Liezen, Steiermärkische

Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Stiftingtalstraße 4-6, 8010

Graz, Stainach-Pürgg, UVP-Feststellungsverfahren,

Feststellungsbescheid

UVP-Feststellungsverfahren Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Leitspital Region Liezen

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 20. Juli 2023 der "Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H." mit dem Sitz in Graz (FN 49003 p des Landesgerichtes für ZRS Graz) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der "Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H." "Leitspital Region Liezen" nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 4) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die "Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H." mit dem Sitz in Graz (FN 49003 p des Landesgerichtes für ZRS Graz) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 €

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 8 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 49,60

Gesamtsumme: € 63.10

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren: $1x \in 14,30 \in 14,30$ für den Antrag vom 20. Juli 2023

 $2x \in 3,90 \in 7,80$ für die Beilage 1

6x

€ 7,80

€ 46,80
für die Beilagen 2, 3 und 4

13,50

Gesamtsumme: <u>€ 68,90</u>

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 20. Juli 2023 hat die "Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H." mit dem Sitz in Graz (FN 49003 p des Landesgerichtes für ZRS Graz) bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben "Leitspital Region Liezen" eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Projektwerberin hat folgende Unterlagen vorgelegt;

- Projektbeschreibung vom 11. Juli 2023 (Beilage 1)
- planliche Darstellung UG1 1. Untergeschoß, datiert mit 7. Juni 2023 (Beilage 2)
- planliche Darstellung UG2 2. Untergeschoß, datiert mit 7. Juni 2023 (Beilage 3)
- Lageplan, datiert mit 27. Juni 2023 (Beilage 4)
- **II.** Mit Schreiben vom 21. Juli 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie im Rahmen des Anhörungsrechtes die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.
- III. Die Umweltanwältin hat am 24. Juli 2023 wie folgt Stellung genommen:

"Mit Schreiben vom 21. Juli 2023 wurde ich über das UVP-Feststellungsverfahren betreffend die Eingabe der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. informiert, ob für das Vorhaben "Leitspital Region Liezen" eine UVP erforderlich ist. Grundsätzlich sind die Ausführungen betreffend die Frage einer UVP-Pflicht auf Basis der Parkplätze aus meiner Sicht nachvollziehbar, weshalb für das geplante Leitspital offenbar keine UVP erforderlich ist.

Festzuhalten ist jedoch, dass das Projekt im Nahbereich des ESG Nr. 41 - Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern zur Umsetzung kommt; in unmittelbarer Nähe ist ein Fundpunkt des Neuntöters kartiert, der als Schutzgut des N2000-Gebietes verordnet ist. Die Projektwerberin ist daher auf das Erfordernis der Prüfung der Naturverträglichkeit des Leitspitals hinzuweisen."

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die "Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H." mit dem Sitz in Graz (FN 49003 p des Landesgerichtes für ZRS Graz) beabsichtigt die Errichtung einer Krankenanstalt in der politischen Gemeinde Stainach-Pürgg.

Die projektgegenständlichen Grundstücke sind Gst. Nr. 655 und 164/4, je KG 67315 Stainach.

Das geplante "Leitspital Region Liezen" soll die drei bestehenden Krankenhausstandorte LKH Rottenmann, LKH Bad Aussee und Klinik Diakonissen Schladming an einem neuen Standort zusammenführen.

Bezüglich einer detaillierteren Beschreibung des Projektes wird auf die <u>Beilagen 1 bis 4</u> verwiesen.

Gemäß der Projektbeschreibung (vgl. <u>Beilage 1</u>) umfasst das Projekt die Errichtung einer 2-geschossigen Tiefgarage mit 500 KFZ-Stellplätzen, die sich wie folgt aufteilen:

- 300 KFZ-Stellplätze für die Bediensteten der Krankenanstalt
- 200 KFZ-Stellplätze für Besucher (jedenfalls weniger als 374)

Der Zugang zu den Stellplätzen für die Mitarbeiter der Krankenanstalt erfolgt mittels Berechtigungskarte.

Für Taxis und Kurzparker sind 8 KFZ-Stellplätze am Vorplatz geplant. 10 KFZ-Stellplätze sind für Rettungsfahrzeuge und Notfallpatienten im Bereich der Rettungsauffahrt vorgesehen.

- II. Von anderen Projektwerbern sind folgende begleitende Projekte geplant:
- ÖBB-Haltestelle in unmittelbarer Nähe
- Busanbindung an der Grazer Straße
- Anbindung der Grazer Straße an die Bundesstraße B 320

Diese Projekte werden laut Projektbeschreibung unabhängig von der Errichtung der Krankenanstalt realisiert und stehen in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Projekt (vgl. <u>Beilage 1</u>). Projektwerber sind die Marktgemeinde Stainach-Pürgg, das Land Steiermark, der Bund und die Österreichischen Bundesbahnen.

- **III.** Das Vorhaben liegt in keinen schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, B oder D im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.
- IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

- **I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.
- II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.
- III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim antragsgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

IV. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

V. Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 lautet:

Z 21	a)	Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a}) für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b)	Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a}) für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;
			§ an de bi Ki de bi Ki bi	Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a. ei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 mit der Maßgabe zuwenden, dass bei Vorhaben er lit. a andere Vorhaben mit szu 75 Stellplätzen für raftfahrzeuge, bei Vorhaben mit stellt.

^{4a}) Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, B und D sind.

A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der
		wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20
		vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie
		2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie
		92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der
		wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie),
		ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die
		Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der
		Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2
		dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27
		Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften
		als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene,
		genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder
		durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige
		Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der
		Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz
		des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993)
		eingetragene UNESCO-Welterbestätten

В	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen
		Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe
		§ 2 ForstG 1975)
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 10 festgelegte Gebiete

VI. Von den projektgegenständlichen 500 KFZ-Stellplätzen in der Tiefgarage sind 200 KFZ-Stellplätze öffentlich zugänglich im Sinne der Definition der Fußnote 4a zu Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000. Die Nutzung der restlichen KFZ-Stellplätze ist den Bediensteten der Krankenanstalt vorbehalten und ist eine Nutzung nur mit Berechtigungskarte möglich.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 1.500 KFZ-Stellplätzen wird durch das antragsgegenständliche Vorhaben (200 öffentlich zugängliche KFZ-Stellplätze) nicht überschritten.

Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist mangels Lage des Vorhabens in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, B und D im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 nicht zu prüfen.

Da die Geringfügigkeitsschwelle gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 von 25 % des Schwellenwertes – das sind 375 KFZ-Stellplätze – durch das antragsgegenständliche Vorhaben nicht überschritten wird, ist eine Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 i.V.m. Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht durchzuführen.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels "Finanzamtszahlung" sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr" sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Dr. Katharina Kanz (elektronisch gefertigt)